

An den Landrat

Glarus, 18. November 2015

Bericht zur Änderung der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Änderung der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege an ihrer Sitzung vom 18. November 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Emil Küng, Obstalden

Mitglieder: LR Markus Beglinger, Glarus
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen
LR Regula Nelly Keller, Ennenda
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Andrea Fäs-Trummer, Ennenda
LR Kaspar Becker-Zünd, Ennenda

Entschuldigt: LR Rolf Hürlimann, Schwanden

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LS Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- SBE
- Synopse
- Auswertung Vernehmlassung
- Mitbericht DVI zu Artikel 14 der Verordnung über den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

1. Grundsätzliches

Die Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitexverordnung) ist primär aufgrund eines Entscheides der Landsgemeinde 2014 und den Vorgaben des Bundesamts für Statistik betreffend die Spitex-Statistik anzupassen.

Neben formellen Anpassungen (v. a. Verwesentlichung) beinhaltet die Vorlage drei materielle Änderungen:

1. Die Durchführung der Spitex-Statistik hat aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben neu durch den Kanton zu erfolgen. Eine Delegation an den Spitex-Kantonalverband ist nicht mehr zulässig, da dieser sonst Zugriff auf vertrauliche Daten der (privaten) Konkurrenten erhält.
2. Die Landsgemeinde 2014 stellte klar, dass die Leistungen der Spitexvereine im Rahmen der Spitex-Grundversorgung unter das Staatshaftungsgesetz fallen. Der Landrat hat dabei gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes das Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen zu regeln.
3. Gemäss der geltenden Spitexverordnung können die Leistungserbringer pflegende Angehörige anstellen, wenn diese über eine dem Leistungsanspruch entsprechende, ausreichende berufliche Qualifikation verfügen oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz haben (Art. 7 Bst. a), sie noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht haben (Bst. b) und ihr Einsatz einer Langzeitpflegesituation entspricht und die Anstellung auf mindestens zwei Monate angelegt ist (Bst. c). Während die Bedingungen gemäss den Buchstaben a und c unverändert beibehalten werden, soll die Bedingung bzgl. des Rentenalters aufgehoben werden. Damit können künftig auch pensionierte Angehörige, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, für die Pflege von Angehörigen angestellt werden. Diese Massnahme dient der Bekämpfung des Pflegenotstands. Sie berücksichtigt zudem, dass Patienten bei verschiedenen Krankheiten gut zu Hause durch Angehörige gepflegt werden können.

2. Eintreten

Eintreten bleibt unbestritten.

3. Detailberatung

Artikel 1; Geltungsbereich

Es wird die Frage aufgeworfen, ob ein Regelungsbedarf für private Leistungserbringer (ohne öffentlichen Leistungsauftrag) besteht?

Ein zwingender kantonaler Regelungsbedarf besteht nicht. Hinsichtlich Umfang und Qualität der Pflegeleistungen gelten für sämtliche Leistungserbringer die Vorgaben des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen. Wenn die privaten Leistungserbringer eine Restfinanzierung geltend machen wollen, haben sie diese gemäss dem EG KVG mit den einzelnen Gemeinden auszuhandeln. Für die Einführung kantonaler Normkosten wie in anderen Kantonen fehlt eine gesetzliche Grundlage. Überträgt eine Gemeinde privaten Leistungserbringer einen öffentlichen Auftrag, gilt für diese ebenfalls die Spitexverordnung.

Artikel 7; Anstellung von pflegenden Angehörigen

Ein Mitglied fragt, ob eine ausreichende berufliche Qualifikation für die Anstellung von pflegenden Angehörigen, z. B. einer Tochter, zwingend notwendig ist?

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a ist entweder eine ausreichende berufliche Qualifikation *oder* eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachzuweisen. Verfügen Angehörige folglich über eine hohe pflegerische Praxiskompetenz, können sie auch ohne entsprechende Ausbildung durch die Spitex angestellt werden. Die Beurteilung, ob eine hohe pflegerische Praxiskompe-

tenz vorhanden ist, liegt im Ermessen der Spitex. Diese – alternativen – Bedingungen dienen nicht zuletzt dem Schutz des Patienten und gewährleisten eine qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung. Zudem können die Spitexvereine auch nur durch entsprechende Angehörige erbrachte Pflegeleistungen gegenüber der Krankenversicherung abrechnen.

Die Aufhebung der Bedingung, wonach die pflegenden Angehörigen das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben dürfen, wird explizit begrüsst.

In Bezug auf den im Antrag an den Landrat erwähnten Mangel an Gesundheitspersonal, der sich angeblich durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative noch zusätzlich verschärfen wird, wird angemerkt, dass die Initiative noch nicht in Kraft getreten ist und diese zudem die Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen vorsieht.

Artikel 8; Gewährleistung

Die in einer Vernehmlassungsantwort angesprochene Unterversorgung in der ambulanten Langzeitpflege muss in Zukunft angegangen und diskutiert werden, vor allem auch im Hinblick auf den Grundsatz „ambulant vor stationär“. Ein Ausbau des Leistungsangebots wird dabei aber auch einen entsprechenden finanziellen Mehraufwand bedingen.

Artikel 13; Spitexverband

Der Aufwand für die Durchführung der Spitex-Statistik dürfte voraussichtlich bei unter 20 Stunden pro Jahr liegen.

4. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat einstimmig, der Änderung der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**



Emil Küng, Obstalden
Kommissionspräsident